

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 4. September 1995

31. Stück

53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1995, mit der die Lehrgangsdauer an den berufsbildenden Pflichtschulen geändert wird
54. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. August 1995 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für das Burgenland

### **53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1995, mit der die Lehrgangsdauer an den berufsbildenden Pflichtschulen geändert wird**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 2 und 4 und 56 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, wird verordnet:

#### § 1

An den berufsbildenden Pflichtschulen wird die Lehrgangsdauer festgelegt wie folgt:

Die Lehrgangsdauer beträgt 9 1/3 Wochen, auf der 3. Schulstufe der Lehrberufe mit 1080 Gesamtstunden und auf der 4. Schulstufe der Lehrberufe mit 1440 Gesamtstunden jedoch 5 Wochen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1995/96, hinsichtlich der 3. Schulstufe der Lehrberufe mit 1080 Gesamtstunden und der 4. Schulstufe der Lehrberufe mit 1440 Gesamtstunden jedoch erst mit Beginn des Schuljahres 1996/97 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
**Ehrenhöfler**

### **54. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. August 1995 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für das Burgenland**

Aufgrund des Art. 35 Abs. 4 L-VG und des § 10 Abs. 2 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

1. Das Gesetz vom 7. Oktober 1993, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 1/1994, wird wie folgt berichtigt:

In § 10 Abs. 4 lautet es in der vorletzten Zeile statt „rechtskräftigen“ richtig „rechtskräftigen“.

2. Im 7. Stück des Landesgesetzblattes für das Burgenland, Jahrgang 1994, lautet es im Inhaltsverzeichnis im Titel der LGBl. Nr. 11 statt „28. November 1993“ richtig „29. November 1993“.

3. Das Gesetz vom 3. März 1994, mit dem das Objektivierungsgesetz und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geändert werden, LGBl. Nr. 29, wird wie folgt berichtigt:

In Artikel I Z 5 lautet es in § 7 Abs. 4 statt „anzuwenden“ richtig „anzuwenden“.

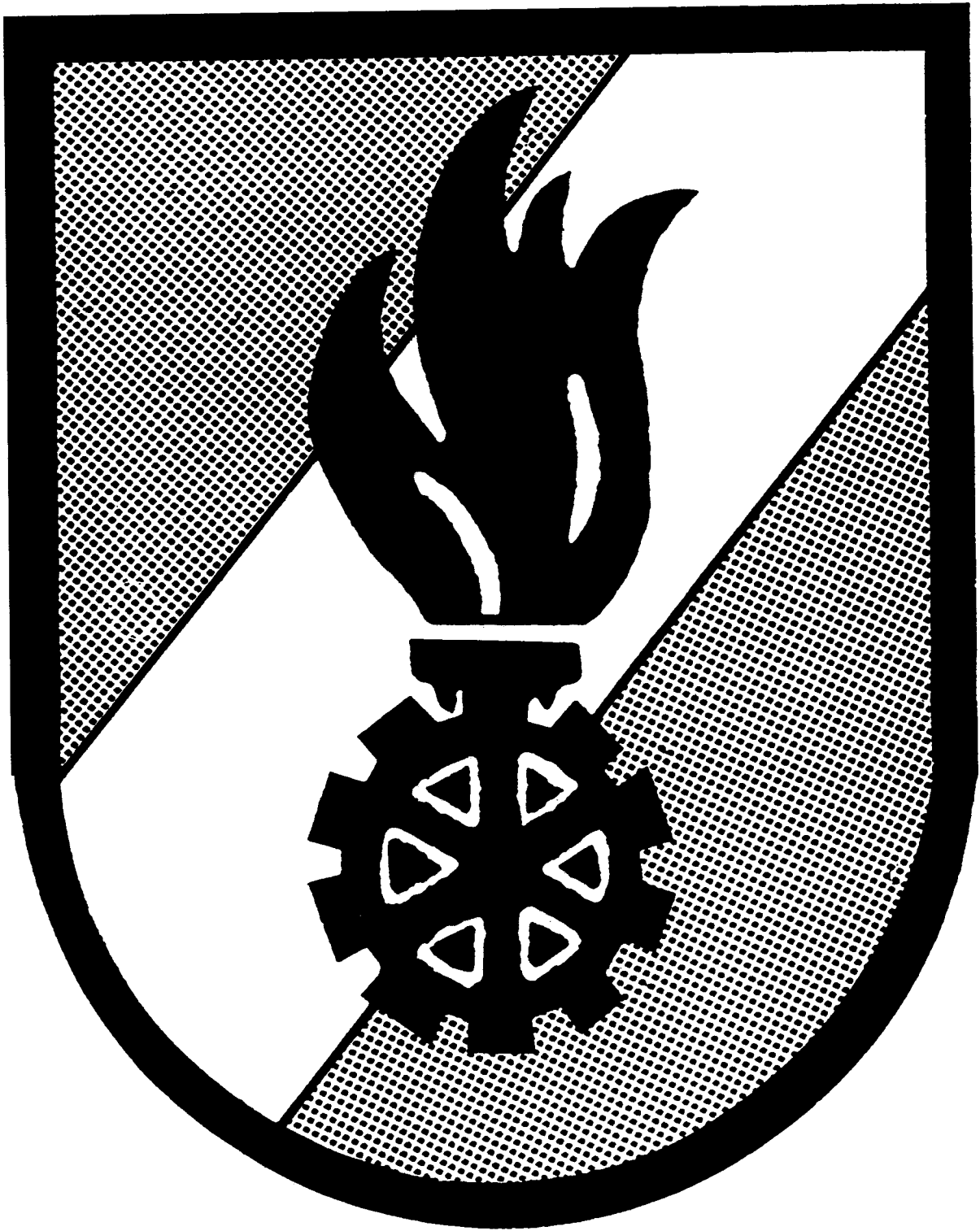
4. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1994, mit der Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens von Stroh auf Stoppelfeldern festgelegt werden (Verordnung zum Abbrennen von Stroh), LGBl. Nr. 35, wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Abs. 1 lautet es in der ersten Zeile statt „Vertändigung“ richtig „Verständigung“.

5. Das Gesetz vom 26. Mai 1994 über die Feuer- und Gefahrenpolizei und das Feuerwehewesen im Burgenland (Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994), LGBl. Nr. 49, wird wie folgt berichtigt:

In § 23 Abs. 3 wird vor dem Wort „Organen“ das Wort „behördlichen“ eingefügt.

Die in der Anlage seitenverkehrte bildliche Darstellung des Feuerwehrcorpsabzeichens wird durch folgende Fassung richtiggestellt:



6. Das Gesetz vom 20. Oktober 1994 über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Bgl. Vergabegesetz), LGBl. Nr. 1/1995, wird wie folgt berichtigt:

Unter der Überschrift „Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote“ lautet es statt „§ 3“ richtig „§ 32“.

7. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. März 1995, mit der die Bgl. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird, LGBl. Nr. 20, wird wie folgt berichtigt:

§ 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Gestaltung und Ausführung der förderbaren Bauvorhaben sind qualitativ hochwertige Produkte zu verwenden. Für Neu- und Zubauten sowie den Ersatz oder Einbau von Bauteilen an bzw. in bestehende Gebäude gelten Mindestanforderungen. Die für bestimmte Bauteile geltenden Mindestanforderungen sind der Tabelle in der Anlage, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.“

8. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juni 1995, mit der Ausnahmen vom Verbot des Ab Brennens von Stroh auf Stoppelfeldern festgelegt werden (Verordnung zum Ab Brennens von Stroh 1995), wird wie folgt berichtigt:

In der Promulgationsklausel lautet es statt „Burgenländischen“ richtig „Burgenländischen“.

In § 1 Abs. 2 lautet es statt „Voraussetzungen“ richtig „Voraussetzungen“.

9. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1995, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, LGBl. Nr. 49, wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „Podersdorf am See,“ die Wortfolge „Weiden am See,“ eingefügt.

Der Landeshauptmann:

**Stix eh.**